

Adresspendent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreilindstr. 5

69. Jahrgang

Berlin, den 15. April 1931

Nummer 30

Gegen den Abbau übertariflicher Entlohnung

Jedem weiteren Abbau übertariflicher Entlohnung ist von jedem einzelnen Verbandsmitglied mit besten Kräften entgegenzuwirken. Von besonderer Bedeutung für diese Abwehr ist der Verzicht auf Annahme von Stellungsangeboten, die zur Befreiung von Arbeitsstellen dienen sollen, die infolge Lohnabbauversuchs von ihren bisherigen Inhabern entweder freiwillig aufgegeben oder durch Kündigung von Unternehmerseite aufgegeben werden mußten.

Dazu ist unbedingt erforderlich, daß die in § 17 der Bestimmungen über die Unterstützungen nach den Beschlüssen des Verbandsvorstandes vom 5. August 1929 für alle Mitglieder vorgeschriebene Einziehung einer Erkundigung bei dem zuständigen Gauvorsteher vor jedem Konditionswechsel streng beachtet wird. Nichterfüllung dieser satzungsgemäßen Pflicht hat zur Folge, daß diese Mitglieder auf die Dauer von 13 Wochen außer Bezug jeder Unterstützung gesetzt werden, ebenso wird im Falle eines Umzugs keine Umzugsbeihilfe gezahlt. Viele Anfragen lassen erkennen, daß über den Begriff „zuständiger Gauvorsteher“ immer noch Unklarheit herrscht. Allwöchentlich gehen bei einzelnen Gauvorstehern Anfragen ein, die an andre Gauvorsteher weitergeleitet werden müssen, wodurch Zeitverhältnis, unnötige Portoauslagen usw. entstehen. Zuständig ist nur der Vorsteher des Gaues, in dessen Bereich der Betrieb liegt, wohnen sich das Mitglied verändern will. Bei Stellenangeboten ist also zunächst auf den Seiten 45 bis 64 der Verbandsjahrbuch festzustellen, zu welchem Gau der in Betracht kommende Druckort gehört; die Adresse des zuständigen Gauvorstehers ist dann aus nachstehendem Verzeichnis der diesbezüglichen Anschriften zu ersehen. Auskunfts-einholungen nur bei Gau- oder Kreisleitungen der Sparten sind nicht maßgebend. Die Auskunft des zuständigen Gauvorstehers ist mit dem Verbandsquittungsbuch dem Vorstand des neuen Konditionsortes abzugeben. Etwasiger Mißbrauch der Auskunftserteilung zieht Ausschluß aus dem Verband nach sich.

*

- Bonn: Gauvorsteher August Döbling, Mühlweg 2, SO 3, Solstraße 24, I.
- Berlin: Gauvorsteher Robert Braun, Berlin SO 16, Engelstraße 24, I.
- Danzig: Gauvorsteher Karl Löwler, Lantka, Karpensteigen 26.
- Dresden: Gauvorsteher Max Sablmann, Dresden, Wilsdrufferstraße 7, I.
- Erzgebirge-Bezirk: Gauvorsteher Erich Dertelt, Chemnitz, Bestenlofstraße 7, I.
- Frankfurt-Bessen: Gauvorsteher Wilhelm Neveck, Frankfurt a. M., Altesilberstraße 61 III.
- Hamburg-Altona: Gauvorsteher Fr. Rungler, Hamburg, Wendenbüchelhof 57, II, Zimmer 3.
- Hannover: Gauvorsteher Gustav Pfaffen, Hannover, Nilslofstraße 7, II.
- Leipzig: Gauvorsteher Leopold Veffelbarth, Leipzig, Wilsdrufferstraße 9, II.
- Mecklenburg-Vorpommern: Gauvorsteher E. Dahne, Schwerin, Holldorfer Straße 19.
- Mittelrhein: Gauvorsteher Friedrich Conradt, Mannheim 24, 416, Poststraße.
- Nordwest: Gauvorsteher Franz Siewer, Bremen, Am Wall 82.
- Oberhein: Gauvorsteher Carl Sandfort, Freiburg i. Br., Schwabentorstraße 2, II.
- Oder: Gauvorsteher Gustav Reineke, Stettin, Lindenstraße 26.
- Sachsen: Gauvorsteher S. Reissner, Königsberg a. Pr., Vorder-Nohgärten 61/62, III.
- Rheinland-Westfalen: Gauvorsteher G. Schäfer, Köln am Rhein, Gereonshof 28.
- An der Saar: Gauvorsteher Hugo Böhm, Halle a. d. S., Kleine Mühlstraße 7, I.
- Saargebiet: Gauvorsteher Wilhelm Störk, Saarbrücken, Wenzelstraße 63.
- Schlesien: Gauvorsteher Karl Fiedler, Breslau, Margarethenstraße 17, II.
- Schleswig-Holstein: Gauvorsteher Martin Präter, Kiel, Legienstraße 24, II.
- Südrhein: Gauvorsteher Karl Wislawa, Weimar, Südkönigsstraße 30, part.
- Württemberg: Gauvorsteher Gottlob Klein, Stuttgart, Heufeldstraße 64, part.

Tarifbruch und Haftung der Gewerkschaften

Von Rechtsanwalt Dr. Ernst Franke (Berlin)

Die Welle des Lohnabbaues, die seit Mitte 1930 über die deutsche Arbeiterschaft ergeht, hat die Probleme des Schlichtungswesens, der Friedenspflicht der Gewerkschaften aus dem Tarifvertrag und die Haftung für Tarifbruch von neuem aktualisiert. Ist es doch leicht verständlich, daß der Widerstand gegen einen Tarifvertrag, der eine Lohnsenkung mit sich bringt, bei den beteiligten Arbeitnehmern noch viel stärker in Erscheinung tritt, als wenn ein Tarifvertrag die alten Löhne bestätigt oder nur eine unzureichende Lohnaufbesserung bringt. Dadurch, daß die Festsetzung der Lohn- und Arbeitsbedingungen, die mit einer Lohnherabsetzung begleitet waren, fast durchweg durch verbindlich erklärten Schiedsspruch erfolgte, ist die Diskussion über das Schlichtungswesen, die die letzten Jahre nicht zur Ruhe kam, von neuem belebt.

Eine fruchtbare Aussprache über Wert und Bedeutung des Schlichtungswesens setzt eine genaue Kenntnis der rechtlichen Bedeutung der Akte der Schlichtungsbehörden voraus.

Während der von der Schlichtungsinstanz gefällte Schiedsspruch nur ein Vorschlag an die Parteien des Schlichtungsverfahrens ist, sich auf der Grundlage des Schiedsspruchs zu einigen, durch Vereinbarung den Schiedsspruch zu einem Tarifvertrag zu erheben, ist der verbindlich erklärte Schiedsspruch etwas wesentlich anderes. Der verbindlich erklärte Schiedsspruch ist ein Tarifvertrag mit allen Wirkungen, die einem freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrag zukommen. Der verbindlich erklärte Schiedsspruch unterscheidet sich von dem freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrag nach seinem Ursprung nach: Ist doch der freiwillig abgeschlossene Tarifvertrag eine privatrechtliche Vereinbarung zweier privatrechtlicher Organisationen, während der verbindlich erklärte Schiedsspruch ein staatlicher Hoheitsakt ist. Der Wirkung nach stehen sich jedoch verbindlich erklärter Schiedsspruch und freiwillig abgeschlossener Tarifvertrag gleich. Der Staat kann durch einen Hoheitsakt, nämlich durch die Verbindlichserklärung eines Schiedsspruchs, ein Vertragsverhältnis zwischen den privatrechtlichen Organisationen der Arbeitgeberverbände und der Arbeitnehmerverbände erzeugen; der Staat kann diesen Parteien einen Vertrag diktieren, weshalb der verbindlich erklärte Schiedsspruch auch zu Recht als diktierter Vertrag, als Zwangstarif bezeichnet wird.

Wenn man daher die Bedeutung des verbindlich erklärten Schiedsspruchs erfassen will, muß man die Wirkungen des freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrags betrachten, da, um die Sprache des Gesetzes zu gebrauchen (§ 6 Abs. 3 der Schlichtungsverordnung), „die Verbindlichserklärung des Schiedsspruchs die Annahme durch die Parteien ersetzt“.

Es interessiert in diesem Zusammenhang nicht in erster Linie, daß der Tarifvertrag nach der Verordnung vom 23. Dezember 1918 die Fähigkeit besitzt, automatisch Inhalt der Arbeitsverträge der beteiligten Unternehmer und Arbeiter zu werden (normative Wirkung). Noch weniger braucht ausgeführt zu werden, daß der Tarifvertrag in der modernen Sozialgesetzgebung die Eigenschaft besitzt, zwingende Vorschriften der Arbeitszeitverordnung, des Betriebsrätegesetzes abzuändern und im Bereich des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung bedeutende Wirkungen zu erzeugen (gestaltende Wirkung). Entscheidend ist, daß jeder Tarifvertrag, gleichgültig, wie er entstanden ist, Rechtsbeziehungen zwischen den Tarifparteien hervorbringen vermag (obligatorische Wirkung).

Ob diese obligatorische Wirkung des Tarifvertrags muß angeknüpft werden, wenn die Bedeutung des

Tarifvertrags (und damit des verbindlich erklärten Schiedsspruchs) für die Kampfesfreiheit der Gewerkschaften dargestellt werden soll.

Durch den Abschluß eines Tarifvertrags schaffen die Organisationen, die den Tarifvertrag zur Entstehung gebracht haben, für die Zeit der Geltung des Tarifvertrags eine feste Ordnung, die unter die Garantien des Rechtes gestellt ist. Dadurch, daß das Ergebnis der Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen der beteiligten Unternehmer und Arbeiter durch das Mittel des Vertrags zustande gebracht wird, wird der Tarifvertrag durch die Vertragstreue der vertragschließenden Organisationen gewährleistet. Es leuchtet bei einem freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrag ohne weiteres ein, daß die Parteien, die den Vertrag vereinbart haben, auch verpflichtet sind, ihn einzuhalten. Ein Vertrag ohne Verpflichtung, sich nach dem Vertrag zu richten, ist ein Nichtding. Wesentlich schwerer zu begreifen ist jedoch, daß die Pflicht, einen Vertrag einzuhalten, auch dann besteht, wenn es sich gar nicht um eine freiwillig abgeschlossene Vereinbarung, sondern um einen staatlichen Hoheitsakt handelt, dem von der Rechtsordnung nur die Bedeutung eines freiwillig abgeschlossenen Vertrags beigemessen wird. Zudem die Rechtsordnung fingiert, daß der staatliche Hoheitsakt der Verbindlichserklärung des Schiedsspruchs die gleichen Wirkungen habe, wie ein freiwillig abgeschlossener Tarifvertrag, zwingt sie den Parteien des Schlichtungsverfahrens die Einhaltung eines Vertrags auf, den die Parteien weder abgeschlossen haben, noch auch vielleicht abschließen wollten, von dem lediglich kraft positiver Vorschrift des Gesetzes im Bereich des Rechtes angenommen wird, daß die Parteien ihn abgeschlossen hätten. Dieser Kunstgriff des Gesetzes, einen staatlichen Hoheitsakt, wie es die Verbindlichserklärung des Schiedsspruchs ist, unter die Garantie der Vertragstreue der zwangsweise verbundenen Parteien des Schlichtungsverfahrens zu stellen, ist die Quelle der vielfältigen Mißverständnisse, die sich an das gegenwärtige Schlichtungswesen geknüpft haben. Die Diskussion geht gar nicht über das Schlichtungswesen, welches an und für sich relativ unproblematisch ist; die Diskussion geht um die Verbindlichserklärung, die nicht nur in ihrer sozialen und wirtschaftlichen Bedeutung, sondern auch in ihrer rechtlichen Eigenart die Gemüter nicht zur Ruhe kommen läßt.

Indem die Rechtsordnung sowohl den freiwillig abgeschlossenen Tarifvertrag als auch den verbindlich erklärten Schiedsspruch unter die Garantie der Vertragstreue der Tarifkontrahenten stellt, verbietet sie während der Dauer des Tarifvertrags jeden Arbeitskampf, der darauf gerichtet ist, den Inhalt der festgelegten tariflichen Bedingungen gewaltsam abzuändern. Rechtswissenschaft und Rechtsprechung bezeichnen die aus dem Wesen des Tarifvertrags abgeleitete Friedenspflicht als eine „relative“, weil der Umfang der Friedenspflicht bezogen ist auf den Inhalt des Tarifvertrags. Die Lehre von der relativen Friedenspflicht, die heute allgemein anerkannt ist, verbietet schließlich jeden Arbeitskampf während der Dauer des Tarifvertrags, der auf eine gewaltsame Abänderung der festgelegten Tarifnormen gerichtet ist. Andererseits zwingt die Lehre von der relativen Friedenspflicht zu der Konsequenz, daß Arbeitskämpfe, die außerhalb des Bereichs des festgelegten Tarifinhalts geführt werden, zum mindesten nicht als Verletzung des Tarifvertrags aufgefaßt werden können. Tatsächlich wird auch allgemein angenommen, daß politische Streiks, Sympathiestreiks, Streiks wegen einer Maßregelung und dergleichen keinen Tarifbruch darstellen. Sofern der Tarifvertrag nur eine Regelung

der allgemeinen Arbeitsbedingungen enthält (Manteltarif), während eine tarifliche Regelung der Lohnsätze nicht vorhanden ist (Lohntafel), läßt die Rechtsprechung des Reichsgerichts einen Arbeitskamps zwecks Erhöhung der Löhne zu. Jedoch wird bei Regelung der Löhne ein Arbeitskamps mit dem Ziel, die Urlaubsfrage zu verbessern, als unzulässig angesehen, da der Urlaub nur eine andersartige Form des Entgelts des Arbeiters für seine Arbeitsleistung darstellt und ein Kampf um Ausgestaltung des Urlaubs, wenigstens indirekt, auch die Lohnhöhe beeinflusst.

Vor annähernd einem Jahr hat jedoch das Reichsarbeitsgericht die Anforderung an die Tarifvertragsparteien zwecks Einhaltung des Tarifvertrags verschärft. Ein Arbeitskamps, dessen Ziel darauf gerichtet war, zu verhindern, daß der Unternehmer Veruche zum Zweck der Einführung neuer Arbeitsmethoden anstellte, wurde für tarifwidrig erklärt, weil — nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichts — durch den Abschluß des Tarifvertrags die Tarifkontrahenten sich nicht nur des Rechtes entäußert haben, über im Tarifvertrag geregelte Fragen zu kämpfen, sondern darüber hinaus nach Treu und Glauben auch verpflichtet sind, solche Arbeitskamps zu unterlassen, die keinen erkennbaren sozialen oder wirtschaftlichen Sinn besitzen. Es kann nicht übersehen werden, daß diese Entscheidung, durch die sich das Reichsarbeitsgericht eine Kontrolle über die soziale und wirtschaftliche Zweckmäßigkeit von Arbeitskampsmaßnahmen zugesprochen hat, eine Verschärfung der Friedenspflicht bedeutet und die Tendenz widerspiegelt, mit Hilfe des Tarifvertrags wirtschaftsfriedlichen Vorstellungen zu dienen. Es muß daher bei Unterjagung der Zulässigkeit eines Arbeitskamps heute nicht nur gefragt werden, ob nicht der Arbeitskamps gegen eine tariflich festgelegte Bestimmung verstößt, es muß auch geprüft werden, ob der Arbeitskamps in Einklang zu bringen ist mit dem, was das Reichsarbeitsgericht ganz allgemein als „Treu und Glauben“ bezeichnen will.

Aber, selbst wenn der Gegenstand des Arbeitskamps auf tariffreiem Gebiet liegt, kann die Art der Eröffnung des Konflikts noch immer als tarifwidrig aufgefaßt werden. Nach Ansicht des Reichsarbeitsgerichts ist ein Arbeitskamps nur dann als zulässig anzusehen, wenn alle tarifmäßigen Mittel zwecks Verhütung des Arbeitskamps erschöpft sind. So hat das Reichsarbeitsgericht die Zulässigkeit einer von Unternehmerseite ausgesprochenen Aussperrung mit der Begründung angezweifelt, es müsse erst nachgeprüft werden, ob der fragliche Unternehmer auch alle Mittel eines friedlichen Ausgleichs zum Zweck der Vermeidung des Arbeitskamps angewandt habe.

Die Tendenz, den Bereich der Kampfesfreiheit einzuschränken, ist auch erkennbar, wenn man die Bedeutung der Verschuldsfrage für das Vorliegen eines Tarifbruchs untersucht. Der gute Glaube einer streikenden Organisation, daß ihr Kampf erlaubt sei, wird von der Rechtsprechung des Reichsarbeitsgerichts im allgemeinen nicht geschützt. Ja, selbst wenn eine Gewerkschaft von namhaftesten Lehrern des Arbeitsrechts Gutachten eingeholt hat, die besagen, daß ein verbindlich erklärter Schiedsspruch nichtig und ein Arbeitskamps gegen diesen Schiedsspruch daher zulässig sei, bejaht das Reichsarbeitsgericht einen schuldhaften Tarifbruch, wenn durch eine Entscheidung des höchsten Gerichtshofes festgestellt wird, daß die Ansicht der Gutachter irrig und der Schiedsspruch gültig war.

Sofern eine Tarifpartei einen tarifwidrigen Arbeitskamps führt, haftet sie für den Schaden, der durch den tarifwidrigen Arbeitskamps entstanden ist. Die tarifbrüchige Partei muß nicht nur den Schaden tragen, den der gegnerische Tarifkontrahent erlitten hat, sie muß auch den Schaden bezahlen, der bei den Mitgliedern des gegnerischen Tarifkontrahenten entstanden ist, da der Tarifvertrag nach ständiger Rechtsprechung ein Vertrag zugunsten vieler Dritter ist. Mit andern Worten: sofern eine Gewerkschaft einen Tarifvertrag bricht, muß sie nicht nur den bei dem Unternehmerverband entstandenen Schaden begleichen, sie muß auch für den Schaden aufkommen, den die Mitglieder des gegnerischen Unternehmerverbandes erlitten haben. Erfahrungsgemäß ist dieser Schaden im allgemeinen viel höher als der Schaden bei dem gegnerischen Unternehmerverband.

Unorganisierte Unternehmer können sich allerdings auf einen Tarifbruch der Gewerkschaften nicht berufen. Dies gilt auch dann, wenn der Tarifvertrag für allgemeinverbindlich erklärt wird. Bewirkt doch die Allgemeinverbindlichklärung nur, daß die Arbeitsverhältnisse der Außenseiter durch den Tarifvertrag erfasst werden, während ein Verpflichtungsverhältnis durch die Allgemeinverbindlichklärung nicht erzeugt wird.

Für den Tarifbruch muß diejenige Organisation aufkommen, die den Tarifvertrag abgeschlossen hat.

Was erfordert unsere Zeit?
 Weltbürgerliches Denken vor allem! Das literarische Programm der Sächsigilde Gutenberg enthält die besten Namen der Weltliteratur

Es muß daher stets genau geprüft werden, wer als Tarifpartei aufzusuchen ist. Die Tarifpartei kann den Tarifbruch jedoch nicht nur in eigener Person begehen; es ist auch möglich, daß die Tarifpartei für das Verhalten von andern Personen aufzukommen haben. Bezieht sich die Tarifpartei eines Erfüllungsgehilfen zum Zweck der Durchführung des Tarifvertrags, so haftet sie für ein schuldhaftes Verhalten des Erfüllungsgehilfen nach § 278 BGB, ebenso, als ob eigenes Verschulden vorläge. Wenn z. B. eine Arbeiterorganisation zentral einen Tarifvertrag abgeschlossen hat und der bezirkliche Leiter der gleichen Organisation macht sich Handlungen schuldig, die mit der tariflichen Friedenspflicht nicht in Einklang zu bringen sind, so wird das Verhalten des bezirklichen Unterführers der Organisation dem Verband zugerechnet, sofern der bezirkliche Unterführer kraft inneren Verbandsrechtes mit der Regelung tariflicher Aufgaben betraut war.

Als tarifwidriges Verhalten einer Organisation ist in erster Linie die gelbliche Unterstützung kämpfender Mitglieder aufzufassen. Die Mitglieder eines Verbandes, die tarifwidrigerweise an einem Arbeitskamps beteiligt sind, verletzen als solche den Tarifvertrag nicht, da der Verband und nicht sie den Tarifvertrag abgeschlossen haben und nur derjenige den Tarifvertrag zu brechen vermag, der als Tarifkontrahent anzupprechen ist.

Ein Tarifbruch kommt nur insoweit in Frage, als der Tarifkontrahent seine Mitglieder, die einen tarifwidrigen Arbeitskamps geführt haben, unterstützt. Neben der finanziellen Unterstützung kann aber auch noch die moralische Unterstützung von Bedeutung sein. So wird es von der Rechtsprechung als tarifwidrig angesehen, wenn der Tarifträger einen tarifwidrigen Arbeitskamps organisiert, für einen tarifwidrigen Kampf die Agitation übernimmt. Die Tarifpartei ist vielmehr verpflichtet, auf ihre Mitglieder einzuwirken, einen tarifwidrigen Arbeitskamps zu unterlassen. Die Verletzung dieser Unterlassungspflicht kann einen Tarifbruch darstellen. Welcher Mittel sich die Tarifpartei bedient, um ihre Mitglieder zur Tariftreue anzuhalten, ist in erster Linie in das pflichtmäßige Ermessen der Tarifkontrahenten gestellt. Hat die Tarifpartei alle ihr zumutbaren Maßnahmen getroffen, waren diese jedoch vergeblich, so kann von Tarifbruch nicht gesprochen werden; die Fortführung des Arbeitskamps durch die Mitglieder fällt dem Tarifträger nicht zur Last, wenn dieser nicht nur den Arbeitskamps nicht unterstützt, sondern sich sogar bemüht hat, den unzulässigen Arbeitskamps zu beenden.

Es ist daher ein billiges Vorgehen unverantwortlicher Elemente, wilde Streiks zu inszenieren und, falls diese gelingen sollten, auf die Untätigkeit der Gewerkschaften zu verweisen. Der wilde Streik als solcher ist nicht tarifwidrig; er wird erst tarifwidrig dadurch, daß er aufhört, ein wilder Streik zu sein und daß sich die Gewerkschaft bei Vorhandensein eines Tarifvertrags dieses Arbeitskamps annimmt. Es ist eine Spekulation auf die arbeitsrechtliche Unkenntnis, wenn man aus dem Gelingen eines wilden Streiks Schlüsse auf die Nichtigkeit der Taktik einer Organisation ziehen will, die sich gegen diesen wilden Streik gewandt hat.

Sofern eine Tarifvertragspartei die Pflichten aus dem Tarifvertrag verletzt, kann der Tarifgegner seinerseits mit der Erfüllung des Tarifvertrags zurückhalten (§ 320 BGB.). Daraus ergibt sich, daß Abwehrkämpfe gegen ein tarifwidriges Vorgehen eines Unternehmerverbandes seitens einer Gewerkschaft nicht als Tarifbruch aufgefaßt werden können. Ob dies auch gilt, insoweit die Abwehrmaßnahme sich gegen einen wilden Arbeitskamps richtet, ist strittig, doch dürfte dies nach einer, allerdings älteren Entscheidung des Reichsgerichts anzunehmen sein.

Verletzt eine Tarifpartei in grober Weise den Tarifvertrag, so wird man dem Gegner das Rücktrittsrecht von dem Tarifvertrag zubilligen müssen, sofern durch die Verletzung des Tarifvertrags das ganze Tarifgesetz erschüttert ist. Das Rücktrittsrecht dürfte jedoch nur dann bestehen, wenn eine ernsthafte Gefährdung des gesamten Tarifgesetzes durch den tarifwidrigen Arbeitskamps eingetreten ist.

Die wichtigste Folge des Tarifbruchs ist oben bereits angedeutet: die tarifbrüchige Partei ist zum Ersatz des gesamten Schadens verpflichtet, der durch

den Tarifbruch entstanden ist. Eine Minderung des Tarifbruchs wird dann in Frage kommen, wenn die angegriffene Partei durch ihr Verhalten ein Mitverschulden an dem Ausbruch und der Fortsetzung des Arbeitskamps trägt.

Es ist auch möglich, daß ein Arbeitskamps, der zunächst zulässig war, weil er sich auf tariffreiem Gebiet bewegte, später dadurch unzulässig wurde, daß Fragen zum Gegenstand des Arbeitskamps gemacht wurden, die auf tariflich geschütztem Terrain liegen. Ist dann erstreckt sich die Schadensersatzpflicht der tarifbrüchig gewordenen Partei auf den Schaden, der entstanden ist, nachdem der Arbeitskamps unzulässig geworden ist. Das gleiche Ergebnis liegt vor, wenn ein Arbeitskamps zu einer Zeit begonnen wurde, zu der Tarifbeziehungen zwischen den Tarifkontrahenten noch nicht bestanden haben, während der Dauer des Arbeitskamps jedoch, sei es durch Abschluß eines freiwilligen Tarifvertrags, sei es durch Verbindlichklärung eines Schiedsspruchs, tarifliche Friedenspflichten zur Entstehung kommen. Tarifbruch ist auch dann gegeben, wenn in einen zulässigen Arbeitskamps eine Verbindlichklärung „hineinplatzt“ und die Kampfparteien die Verbindlichklärung des Schiedsspruchs bei Fortführung des Arbeitskamps nicht beachten.

Für den Schaden, den die tariftreue Partei durch den Tarifbruch des Tarifgegners erlitten hat, haftet das Vermögen des Friedensbrechers. Hat den Tarifvertrag ein nicht rechtsfähiger Verein gebrochen, so haftet dessen Vermögen; auch bei nichtrechtsfähigen Vereinen ist jedoch eine Haftung der Vereinsmitglieder nicht gegeben, weil bei Vertragschluß Einigkeit darüber bestand oder zum Mindesten anzunehmen ist, daß die Haftung auf das Vereinsvermögen beschränkt sein sollte. Sinequae hatten diejenigen Gewerkschaftsfunktionäre, die den Tarifvertrag abgeschlossen bzw. durch die Vertretung vor den Schlichtungsbehörden übernommen haben, für einen Tarifbruch des Verbandes, der nicht eingetragener Verein ist, mit ihrem eignen Vermögen. Dies haben sowohl für den Fall des Tarifvertrags als auch des verbindlich erklärten Schiedsspruchs Reichsgericht und Reichsarbeitsgericht übereinstimmend anerkannt.

Gedanken zur LehrlingsEinstellung

Groß ist die Zahl der arbeitslosen Gehilfen und klein die Aussicht für sie, bald wieder in den Produktionsprozess eingereiht zu werden. Trotz dieser betrübenden Tatsache haben wir nicht die Macht, die Einstellung von Lehrlingen auf gewisse Zeit zu unterbinden oder auf ein Mindestmaß einzuschränken. An Tarifformeln gebunden, müssen wir uns damit abfinden, und nur der eine Weg bleibt für uns offen, ein scharfes Auge darauf zu haben, daß die höchstzulässige Etappe nicht überschritten wird. Schritt für Schritt muß aber auch hier das Terrain erobert werden und die Einstellung von Lehrlingen in Einklang mit der Aufnahmefähigkeit auf dem Arbeitsmarkt gebracht werden. Wenn auch durch Einführung der 40-Stunden-Woche, die ja kommen muß, ein großer Teil der arbeitslosen Kollegen wieder in die Betriebe zurückkehrt, so wird die fortschreitende Rationalisierung doch wieder Arbeitslose zeugen. Darum muß die Zahl der Lehrlinge der Zeit entsprechend mit allen zu Gebote stehenden Mitteln herabgedrückt werden. Dies erfordert aber noch viel Arbeit und Kampf, der nicht von heute auf morgen ausgefochten werden kann. Sollen wir in diesem Kampf siegreich bestehen, so müssen alle Mann auf dem Posten sein und mithelfen die Brezche zu schlagen, durch die der Weg zu unserm Existenzminimum führt.

Eine der Hauptaufgaben müssen wir darin sehen, unsern Nachwuchs zu tüchtigen Gehilfen und überzeugten Gewerkschaftlern zu erziehen. Wenn uns gegenwärtig die Hände gebunden sind, die Neueinstellung von Lehrlingen zu verhindern, so ist es doch unsere Pflicht, diese in unserm Sinn zu bilden und aufzuklären; damit sie dann nach Beendigung ihrer Lehrzeit als Kämpfer für die gute Sache in unsern Reihen marschieren. Eine gewerkschaftlich und beruflich gut durchgebildete Gehilfenschaft ist für die Zukunft mehr denn je notwendig, um ihre Forderungen mit Erfolg vertreten zu können und den Unternehmern immer wieder von neuem zu sagen, daß genug Kräfte vorhanden sind, die den Anforderungen der Zeit vollauf entsprechen.

Bekanntlich versuchen die Prinzipale, besonders in den kleinen Druckereien, die Lehrlinge davon abzuhalfen, ihrer Organisation beizutreten. In solchen Fällen ist es die Pflicht jedes einzelnen Kollegen, den jungen Menschen darüber aufzuklären, welche Vorteile sich ihm bieten, wenn er Mitglied der Lehrlingsorganisation wird. Man muß ihm sagen, daß seine Organisation ein Kämpfer für den Lehrling ist. Man muß ihm klar machen, daß er einmal als Gehilfe ein auskömmliches und menschenwürdiges Dasein erwartet, und darum muß er jetzt schon treu zur Organisation stehen.

Wenn jeder Kollege darauf bedacht ist, daß aus unserm Nachwuchs nicht nur gute Facharbeiter, sondern auch treue Verbandsmitglieder werden, so sind damit neue Kämpfer geschaffen, die mithelfen, das Joch abzufühnen, das uns hier zu erdrücken droht. Wir wollen mitbestimmen, wie sich die Zukunft für uns zu gestalten hat. Und dies ist nur unser gutes Recht, denn wir schaffen die Werte. H. F.

Das Buchgewerbe im Ausland

Norwegen. Im Verlauf der allgemeinen Tarifverhandlungen für Norwegen wurde allen bei organisierten Unternehmern beschäftigten Verbandsmitgliedern zum 3. April gekündigt. Daraufhin unternahm der Schlichtungsmann noch einen letzten Versuch, um einen Vorschlag zu finden, der als Grundlage für weitere Verhandlungen dienen konnte. Da es sich um eine sehr große Zahl von Arbeitern handelte, die von der Kündigung der Tarifabkommen betroffen werden, fanden auch an den Osterfeiertagen Verhandlungen statt. Infolge der fortgesetzten Verhandlungen wurde die Kündigung in den Buchdruckereien auf den 8. April verschoben. Da nun aber auch der letzte Versuch zur Schaffung einer Verhandlungsgrundlage scheiterte, sind am 8. April 43 000 Arbeiter, darunter auch die Buchdrucker, ausgesperrt worden. 12 000 Arbeiter der Papierindustrie sind schon zwei Wochen im Kampf. Weiteren 25 000 Arbeitern wurde zum 15. April gekündigt, obgleich diese Berufe jetzt keine Tarifverhandlungen haben. Da der Kampf den weitaus größten Teil der norwegischen Industriearbeiter umfaßt, dürfte ein baldiges Eingreifen der Regierung wahrscheinlich sein.

Tschechoslowakei. Die auch in der Tschechoslowakei große und langanhaltende Arbeitslosigkeit — auch das Buchgewerbe befindet sich in diesem Krisenzustand — warf unter der Arbeiterschaft und auch in den Gewerkschaftsorganisationen in der letzten Zeit immer häufiger die Frage der Einführung der allgemeinen Pflichtversicherung gegen Arbeitslosigkeit auf, so wie die Versicherung für den Fall einer Erkrankung durchgeführt ist. Die Tschechoslowakei hat bekanntlich das sogenannte Genter System in der Arbeitslosenversicherung, demzufolge nur Gewerkschaftsmitglieder die Unterstützung von ihren Verbänden beziehen können, wofür die Verbände einen Zuschuß vom Staat sowohl für die Leistungen wie auch für die Verwaltung erhalten. Wer nicht organisiert ist, hat eben die Folgen zu tragen. Man unterstützt eine ordentliche Arbeitslosenunterstützung durch 26 Wochen und dann anschließend eine außerordentliche Unterstützung durch dreizehn Wochen; demnach beträgt die Gesamtzeit der überhaupt möglichen Arbeitslosenunterstützung 39 Wochen. Die außerordentliche Unterstützung dürfen die Gewerkschaften aber nur mit Bewilligung des Ministeriums für soziale Fürsorge ausbezahlen, und zwar nur für Berufszweige oder Gebiete, die als nockleidend — als in einem Krisenzustand befindlich, wie jetzt das Buchgewerbe — bezeichnet wurde. Die Höhe der Unterstützung ist nach Familienstand, Lohnklasse, Geschlecht und Dauer der gewerkschaftlichen Zugehörigkeit abgestuft. Das Genter System hat also den gerechten Grundsatze aufgestellt, daß jene von der Organisation gewährte Unterstützung noch einmal und später bis dreifach durch den Staat als Unterstützungsbeitrag gewährt wird. So gewährte der Staat dem Verband der Buchdrucker für die Unterstützung seiner arbeitslosen Mitglieder in den zwei Jahren 1929 und 1930 die Summe von 2 304 424 Kr., während der Verband in der gleichen Zeit aus eigenen Mitteln für den gleichen Zweck 1 621 314 Kr. auszahlte. Seit der Einführung des Genter Systems, das ist seit nicht ganz sechs Jahren, hat der Buchdruckerverband vom Staat für Zwecke der Unterstützung arbeitsloser Mitglieder den Betrag von 4 131 773 Kr. erhalten. Die gesamte Organisation des Unterstützungswesens für Arbeitslose haben die Gewerkschaften fest in der Hand und denken, nach den Diskussionen zu schließen, nicht daran, zum staatlichen System der Arbeitslosenfürsorge überzugehen, und auch der Buchdruckerverband teilt nicht die von manchen Seiten aufgeworfene Ansicht, daß es das Genter System ist, das die Gewerkschaftsverbände in Schwierigkeiten bringt, behauptet vielmehr, daß gerade dieses System die Situation durch den gewährten Staatsbeitrag erleichtert und so eine sonst schon längst fällige Gewerkschaftserhöhung des Mitgliedsbeitrags hintangehalten hat. Die gemeinsame Vertretung der Organisationen der graphischen Arbeiter und verwandter Berufe forderte in ihrer letzten Sitzung bezüglich der jetzt viel diskutierten Unterstützung der Arbeitslosen, daß das bisherige Genter System, auf Grund dessen der Staat zu der Arbeitslosenunterstützung seine Zuschüsse gewährt, auf die Art zu vervollkommen ist, daß auch die Unternehmer gesetzlich zu einer Beitragsleistung für diese Zwecke angehalten werden sollen. Sollte es jedoch zur allgemeinen Versicherung der Arbeiterschaft gegen die Arbeitslosigkeit kommen, dann sei alles daranzusetzen, daß dieser Unterstützungsbeitrag nicht der Bürokratisierung anheimfällt, sondern daß die Gewerkschaften auf diese Unterstützung wie bisher den entscheidenden Einfluß beibehalten sollen.

Ungarn. Aber den Stand der Tarifbewegung im ungarischen Buchdruckgewerbe ging dem Internationalen Buchdruckersekretariat aus Budapest folgende Mitteilung zu: „Unsere Tarifverhandlungen schreiten nur langsam vorwärts. Bisher haben 19 dreißündige Sitzungen stattgefunden, die uns nicht weiter als bis zum zweiten Kapitel des über 18 Kapitel sich erstreckenden Tarifs brachten. Da unser Tarifvertrag mit 31. März 1931 zu Ende gegangen ist, ein rechtzeitiges Beenden der Verhandlungen aber undenkbar war, wurde gegenseitig vereinbart, die Gültigkeitsdauer des abgelaufenen Tarifs um einen Monat zu verlängern.“

Belgien. Der gegenwärtige Stand der bisherigen Lohnverhandlungen für das belgische Buchdruckgewerbe ist folgendermaßen zu umreißen: Das Patronat hat alle von ihm angebotenen Verschlechterungen an bisherigen Tarif lassen. Der von den Gehilfenorganisationen verlangten Arbeitszeitverkürzung widersetzten sich die Prinzipalsdelegierten formell, inwieweit dieses Prinzip in den Tarif aufgenommen werden soll. Sollte die



Sechzig Jahre Verbandsmitglied



Maximilian Dünig in Dresden
Eingetreten: 11. April 1871 — Seht Juwalde

Fünzig Jahre Verbandsmitglied



Hugo Bente in Mainz
Eingetreten: 16. April 1881
Seht Juwalde



Heinrich Isensee in Berlin
Eingetreten: 16. April 1881
Otto Gomer, R.-O., in Berlin



Albert Frömming in Leipzig
Eingetreten: 16. April 1881
Seht Juwalde



Georg Schmidt in Leipzig
Eingetreten: 16. April 1881
Seht Juwalde



Bruno Leinen in Leipzig
Eingetreten: 17. April 1881
Mechanischdruckerei Leipzig



Emil Bessert in Dresden
Eingetreten: 17. April 1881
Seht Juwalde



Forderung aber zum alleinigen Zweck haben, der gegenwärtigen Arbeitslosenzentrale zu steuern, so ist das Patronat bereit, die Klausel des Tarifs in Anwendung zu bringen, die besagt: „Im Falle von Arbeitslosigkeit treten die vertragsstiftenden Parteien zusammen, um die Maßnahmen zu prüfen, die geeignet sind, dieser Lage abzuwehren.“ Demgemäß schlug die Prinzipalsdelegation vor, eine Kommission zu ernennen, die die geeigneten Mittel ausfindig machen soll, wodurch die Arbeitslosen in den Arbeitsprozess wieder eingeschaltet werden können. Hier wären in erster Linie zu erwähnen: Verminderung der Arbeitszeit, finan-

zielle Beihilfe für die Arbeitslosen durch eine vom Patronat zu schaffende Ausgleichskasse, oder ähnliches. Was die verlangte Bewilligung von bezahlten Ferien angeht, so verweilte die Prinzipalsvertretung auf den diesbezüglichen Gesetzentwurf, der den Kammern vorliegt und der ihrer Ansicht nach in der lausenden oder spätestens in der darauffolgenden Legislaturperiode zum Gesetz erhoben werden wird. Inzwischen sind sie bereit, durch Zusammenlegung einiger bisher bezahlter Ferien, den Personalisten einen Urlaub von mehreren aufeinanderfolgenden Tagen zu sichern. Weiter wollen sie diesen oder jenen Feiertag, der periodisch auf einen Sonntag fällt und der bisher nicht zu entschädigen war, in die Bezahlung einbegreifen, resp. einen anderen Tag dafür freigeben. In keinem Fall dürfte aber die bisher anerkannte Zahl von elf Feiertagen pro Jahr überschritten werden. Bezüglich des Lohnes widersetzten sich die Prinzipale kategorisch der von den Gehilfen verlangten Erhöhung von 25 Fr. wöchentlich. Nichtsdestoweniger erklärten sie sich bereit, ihren Auftraggebern folgenden Vororschlag zu unterbreiten: Ab 1. April 1931 werden die Lohnabzüge für die Inzidenzabzüge von je 20 Punkten in der Inzidenzskala zwischen 800 und 700. statt 5,50 resp. 5 und 4,70 resp. 3,50 resp. 3 und 2 Fr. täglich betragen, das heißt, jeder Inzidenzabzug bei sinkender Tendenz bedeutet für die Gehilfenschaft einen Gewinn von 2 Fr. wöchentlich. Sollte — was sehr unwahrscheinlich ist — der Index auf 700 heruntergehen, so würde das eine Lohnverbesserung von 16 Fr. wöchentlich bedeuten. Ab 1. April 1931, dem Datum, das momentan allein in Betracht kommen kann, aber würde sich der Minderlohnabzug auf ganze 4 Fr. belaufen. Das sind, kurz zusammengefaßt, die Tatsachen, vor die sich der nächste Landestag der graphischen Arbeiterschaft in Brüssel gestellt sieht. Nimmt er das Anerbieten der Prinzipale nicht an, so stehen zwei Wege offen: 1. Kündigung des Vertrags zum 30. April. Ist eine anderweitige Vereinbarung im Laufe des Monats April nicht erfolgt, so beginnt am 1. Mai der allgemeine Ausstand. 2. Kündigung des Tarifvertrags zum 30. April mit der Bestimmung, daß die Verhandlungen eventuell über dieses Datum hinaus bis zum 1. Juli fortgesetzt werden können. In diesem Falle wäre beiden Vertragsparteien anheimgestellt, den jeweiligen Verhältnissen entsprechend ihre Verhalte einzurichten. Die erste Lösung bedeutet also den offenen Kampf, die zweite verkörpert mehr den Zustand der jederzeitigen Kampfbereitschaft, der es beiden Parteien ermöglicht, günstige Konjunkturschwankungen zum entscheidenden Schlage auszunutzen. Die Vertrauensmänner der Brüsseler Druckereien veröffentlichten zum provisorischen Beschluß der paritätischen Lohnverhandlungen folgenden Aufruf: „Die Bilanz der Lohnverhandlungen ist mager, magerer als wir gedacht hätten. Trotz des anhaltend guten Geschäftsganges hat das Patronat es nicht für notwendig befunden, den Arbeitern die geringsten Konzessionen zu machen. Es bedarf mithin anderer Argumente, als die Darlegungen unserer Vertrauensmänner. Wir fordern die Kündigung des Lohnabkommens für den 30. April; wir verlangen unverzüglich die Organisation des Kampfes! Durch die nicht restlos durchgeführte Anpassung unserer Löhne an die Lebenshaltungskosten hat jeder unrer Kollegen seit dem Jahr 1919 Tausende von Franken eingebüßt, die dazu gebient haben, unserm Patronat die Taschen zu füllen und es ihm ermöglichten, die früheren armeneligen Budiken mit modernem Material und teueren Maschinen vollzustopfen. Was haben diese Leute heute übrig für ihr Personal, das ihnen geholfen hat, sich zu bereichern? Entgegen allen statistischen Feststellungen behaupten sie, die Leistungen der Gehilfenschaft seien ausgesprochen ungenügend, weil sie beruflich nicht auf der Höhe sei, infolgedessen das Gewerbe dem Ruin entgegenführe. Demgemäß ist dieser Kategorie von Prinzipalen jede Gelegenheit recht, um alte, verdiente Mittelarbeiter aufs Pflaster zu werfen; man schaut sich sogar nicht, die Forderung aufzustellen, über 30 Jahre alte Gehilfen müßten sich vor ihrer Einstellung einer Eignungsprüfung unterziehen, für die menschenunwürdige Methoden in Anwendung kämen. Genau wie auf dem Lohngebiet ist es auf den Gebieten der Arbeitszeitverkürzung bzw. der Bewilligung bezahlter Ferien. Hier ist jede gutgemeinte Anregung umsonst. Nur der offene Kampf kann uns Genugtuung verschaffen!“ Im Monat Februar waren in der Sektion Brüssel (3037 Mitglieder) 224 Gehilfen während 2402 Tagen arbeitslos.

Korrespondenzen

Frankfurt a. M. (Schriftgießer.) Am 23. März fand unsere Hauptversammlung statt. Sie ehrte zunächst das Andenken von zwei verstorbenen Gießerkollegen in der üblichen Weise. Hierauf wurde vom Vorsitzenden Dornis der Gießerkollege Friedrich Heuß für fünfzigjährige Verbandsmitgliedschaft durch anerkennende Worte geehrt. Zum Jahresbericht führte der Vorsitzende unter anderem aus: Die Erwartungen auf eine stabilere Wirtschaftslage haben sich nicht bewahrheitet; das Jahr 1930 brachte einen Tiefstand, der den stärksten Pessimismus noch übertrifft hat. Entlassungen und Kurzarbeit waren die Kennzeichen des Jahres 1930. Schon im Februar setzte die Kurzarbeit ein, um im April auf alle Firmen überzugreifen. In der ersten Juniwoche beantragte die Bauerschaft Gießerei Teilkündigung, um 100 Betriebsangehörige entlassen zu können. Nach dreißündiger Verhandlung kam eine Vereinbarung zustande, und es wurden in zwei Gruppen 67 Arbeiter und Arbeiterinnen entlassen. Während bei Ludwig & Mayer mit kleinen Unterbrechungen voll gearbeitet werden konnte, kam es in der Firma D. Stempel nach wechselteiler Kurzarbeit von 24 bis 32 Stunden zur Entlassung von 30 Schriftgießereiarbeitern. Zur Zeit sind über 80 Personen arbeitslos. Den größten Raum nahmen die Berichte von den letzten Lohnverhandlungen mit dem endgültigen Resultat von 64 Proz. Lohnsenkung ein.

Sierbei ermahnte der Vorsitzende zur unbedingten Einnüchternheit in der Organisation, denn die vier Verhandlungstermine haben gezeigt, daß nur eine reiflos organisierte Arbeiterkraft den Forderungen der Unternehmer wirkungsvoll begegnen kann; waren doch von letzteren 12 Freiz. Lohnabbau gefordert. Durch Lohnfestung allein sei eine Entlastung der Wirtschaft zu erzielen. Eine dringende Mahnung erhielt er gegen diejenigen, die mit dem Gedanken spielen sollten, durch Rechts- oder Linksradikalismus an der Zerstückelung der freien Gewerkschaften mitwirken zu wollen. Schließlich sprach der Vorsitzende noch zu dem Extrabeitrag des Verbandes und gab Zahlen zur Kenntnis, die von den gewaltigen Leistungen der Verbandskasse bezeugen. Er ermahnte zur reiflichen Zahlung des Extrabeitrags. Erfreulich brachte der Bericht des Kassierers. Trotz der vielen Kreislosen war der Kassenbestand gewachsen. Mit Ausnahme des zweiten Vorsitzenden, der eine Wiederwahl ablehnte, wurde per Akklamation der bisherige Vorstand wiedergewählt, der auch das Amt des Schiedsrichters am örtlichen Schiedsgericht übernimmt. Die Kollegen Hein und Pfeiffer sprachen dem Vorstand für die geleistete Arbeit den Dank der Mitgliedschaft aus. Pfeiffer beantragte eine Erhöhung der Entschädigung für den Vorstand, die einstimmige Annahme fand. Mit der Aufforderung zur reger Mitarbeit fand die gut verlaufene Versammlung ihren Abschluß.

Freitag, d. 20. März hielten wir unsere Bezirksgeneralversammlung ab, deren Besuch außerordentlich befriedigend konnte. Die besonders zahlreiche Teilnahme der Kollegen aus den zugehörigen Bezirksorten zeigte deren reges Interesse an ihrer Berufsorganisation. Zur Einleitung der Versammlung brachte die „Typographia“ zwei Vorträge zum Vortrag und erbat damit herzlichen Beifall. Vorsitzender Scheerer brachte sodann die letzten Rundschreiben des Verbandsvorstandes zur Kenntnis und orientierte die Mitglieder über verschiedene lokale Angelegenheiten. Die Ehrung zweier verstorbenen Kollegen wurde in der üblichen Weise vorgenommen. In kurzer Rückschau auf das verfloßene Jahr streifte der Vorsitzende dann nochmals die wichtigsten Geschehnisse und gab der Stimmung Ausdruck, daß endlich in diesem Jahre die langverheißene Wendung zum Besseren eintraten möge. Im weiteren gab er auch einen kleinen Einblick in das rege Leben innerhalb der ihm geleiteten Verbandsabteilung. Der Kassenbericht des Kollegen Wolber zeigte trotz starker Belastung eine kleine Vermögenszunahme und erwies den praktischen Nutzen unserer Unterstufungseinrichtungen. Im Rahmen einer kurzen Ansprache wurde die Geschäftsführung des Vorstandes zustimmend beurteilt und diesem der Dank für die geleistete Arbeit ausgesprochen. Seine Wiederwahl erfolgte einstimmig. Der Kassiererposten wird jedoch im Laufe des Jahres eine Umwälzung erfahren, da sein Sohn über 25 Jahre im Vorstand tätigen Kollegen Wolber infolge seines Alters die große Arbeit und Verantwortung dieses Postens nicht mehr zugemutet werden kann und ihm von allen Kollegen ein etwas ruhiger Lebensabend gegönnt wird. Als Nachfolger wurde Kollege Dittmann ausgerufen. Gauvorsteher Sandfort referierte hierauf über die gegenwärtige Lage und deren in steigendem Maße sichtbar werdende Auswirkungen. Sein kurzer Rückblick auf die letzte Lohnverhandlung zeigte die unbekümmerte Einstellung der Schlichtungsapparate, der nach Schema & die Senkung der Löhne in der Privatindustrie durchführt, nach Maßgabe des durch Notverordnung festgelegten Gehaltsabzuges bei den Beamten. Er schilderte die Rechtslage bei verbindlich erklärtem Schiedspruch und unterzog die Richter- und Schlichterämter des Schlichtungswesens einer sachlichen Beurteilung. Übergend zu dem rigoros betriebenen Abbau der Leistungszulagen zeigte er die uns zur Verfügung stehenden Abwehrmöglichkeiten. Zweifelloos geht durch derartige Abbaumaßnahmen der letzte fröhliche Arbeitsfreude verloren, und es ist nicht verwunderlich, wenn sich die Gewerkschaft auf den Standpunkt stellt: „Wie der Lohn, so

die Arbeit!“ Er verurteilte die Zersplitterungsarbeit von rechts und links, da nur eine einzige Kollegenschaft imstande ist, den Ansturm der Gegenseite abzuwehren. Seine sehr interessanten Ausführungen zeitigten eine rege Diskussion, in der diese z. T. einer zunehmenden, andererseits aber auch kritischen Beurteilung unterzogen wurden. Es wurde unter anderem verlangt, daß von Seiten des DGB auf eine zweckmäßige Änderung der Schlichtungsordnung hingearbeitet werde, und daß der Verbandsvorstand zu den Haftensfällen in Königsberg usw. eine weniger schroffe Haltung einnehme. Dem Schlußwort des Kollegen Sandfort folgte ein Bericht über den Stand des Leistungszulagenabbaues am Ort, der leider nicht reiflos verhindert werden konnte. Nach einem warmen Appell zur Stärkung der „Typographia“, im Hinblick auf das diesjährige internationale Johannisfest in Basel, fand die sehr anregend verlaufene Versammlung ihr Ende.

Giltrow, Am 21. März um 21. März war nur mäßig besetzt. Kollege Seemann (Schwerin) hielt einen Vortrag über „Die Bundeschule des DGB und ihre Bedeutung für die gewerkschaftlichen Gegenwartsaufgaben“. Er vermittelte uns in anschaulicher Weise ein Bild von dem zweckmäßigsten Bau und seiner Einrichtung. Dann behandelte er die Probleme der Gewerkschaftsbewegung, die die Schule zu einer Notwendigkeit werden lassen, schilderte einen Tageslauf der Schüler, die Arbeitsmethoden und Stoffgebiete und besprach zum Schluß aktuelle Fragen der Arbeiterbewegung, besonders auch die gegenwärtige Krise. In der Aussprache, die sich an den gut aufgebauten Vortrag angeschlossen und die sich auch mit unserer letzten Lohnbewegung befaßte, wurde scharfe Kritik geübt an der Handhabung der Schlichtungsordnung, und von den gewerkschaftlichen Instanzen verlangt, dahin zu wirken, daß diese nicht als Instrument zur Verschlechterung der Lage der Arbeiterkraft benutzt wird. Nach Erledigung interner Angelegenheiten fand die anregend verlaufene Versammlung ihr Ende.

Hirschberg i. Hgb. Gemeinsam mit dem Ortsverein hatte die hiesige Ortsgruppe des Bildungsverbandes zu einem Vortragabend am 24. März eingeladen. Die Veranstaltung wurde Kimmingsvoll eingeleitet mit Musikstücken der Buchdrucker-Musikvereinigung unter Leitung des Kollegen P. Hoff. Nach Begrüßungsworten des Vorsitzenden Stöppe (Bildungsverband) hielt Kollege Wilhelm Lejmann, Fachlehrer an der Vieselfelder Kunstgewerbeschule, einen Vortrag über „Typographische Gestaltungsaufgaben“, verbunden mit einer Ausstellung von hervorragenden neuzeitlichen Drucksachen der Vieselfelder Kunstgewerbeschule, unter denen sich auch gutes Photomaterial befand. Der Redner unterstufte seine interessanten Ausführungen durch sehr reichhaltiges Anschauungsmaterial. Die ausgestellten musterartigen Drucksachen bewiesen aufs Beste die Reinheit und Klarheit der neuen typographischen Form. Mit außerordentlicher Ruhe während des Vortrags und lebhaftem Beifall am Schluß dankten die Anwesenden dem vorzüglichen Referenten. Anschließend setzte eine rege Diskussion ein, in der auch das Kapitel „Kleinschreibung“ behandelt wurde. Kollege Lejmann, der zum erstenmal in Hirschberg zu einem Vortrag erschienen war, war in seinem Schlußwort hoch erfreut über die rege Aussprache, die seine vortrefflichen Ausführungen veranlaßt hatten.

Leipzig. Am 20. März hielten wir unsere Generalversammlung am 13. März befristet ausschließlich mit lokalen Organisationsfragen. Kollege Heisele berichtete unter „Vereinsangelegenheiten“ über die Vorgänge in verschiedenen Betrieben nach dem Abschluß der Lohnverhandlungen. Während in einigen Betrieben ein teilweiser Erfolg zu verzeichnen war, ergaben sich in der Firma Bobag größere Differenzen. Erst nach Verhandlungen vor der Kreishauptmannschaft, die die streitenden Parteien geladen hatte, war es möglich, den Konflikt wieder beizulegen. Ein materieller Erfolg für die Gesamtkollegenschaft ist nicht erzielt worden, dafür aber Verbesserungen der

Arbeitszeit der in Schicht arbeitenden Abteilungen. Im Zusammenhang mit diesen Bewegungen verwies Kollege Heisele darauf, daß in Zukunft mit der größten Energie alle unsere Bestrebungen dahin gerichtet sein müssen, die Verträge der Unternehmer, auch noch den Leistungslohn abzubauen, mit aller Entschiedenheit zu verhindern. Erwähnung fanden ferner Betriebsorgane in den „Leipziger Neuesten Nachrichten“, die zu Klagen vor dem Arbeitsgericht führten und zu unserm Gunsten entschieden wurden. Bekanntgabe erhielten drei Ausschüsse wegen gewerkschaftsfeindlicher Handlungen. Zum Schluß wurde ein Schreiben des Leipziger Polizeipräsidiums vorgelesen, nach dem sich die in der letzten Versammlung aufgestellten Behauptungen des Kollegen Thalheimer über ein unberechtigtes polizeiliches Einschreiten auf dem Buchdrucker-Arbeitsnachweis als unwahr herausgestellt hätten. In der Aussprache wandte sich ein Kollege gegen den Aufbruch des Verbandsvorstandes zum Lohnschluß und gegen die vom Gauvorstand vorgenommenen Ausschüsse. Er begründete einen Antrag auf Wiederaufnahme der Ausschüsse. Zu dem Schreiben des Polizeipräsidiums wiederholte Kollege Thälheimer seine früheren Behauptungen, so daß der Gauvorstand einer nochmaligen Untersuchung dieser Angelegenheit zugab. Nachdem sich ein weiterer Redner zu den Betriebsratswahlen geäußert und die Berichtserstattung im „Korr.“ über die letzten sogenannten wilden Bewegungen bemängelt hatte, wandte sich ein Kollege gegen die gewerkschaftliche Katastrophopolitik der RPD. Unter dem Beifall der Versammlung zerpfand Kollege Glägle die RPD-Politik der RPD. Nach dem Schlußwort des Kollegen Heisele wurde ein Antrag Röh auf Einberufung eines außerordentlichen Verbandstages mit übergroßer Mehrheit abgelehnt; dem gleichen Schicksal verfiel der Antrag auf Wiederaufnahme der Ausschüsse. Bei der Auffstellung der Kandidaten zur Gauvorstandswahl kam es zu leidenschaftlichen Auseinandersetzungen. Die RPD-Opposition verurteilte die in der Rolle der lokalen Opposition zu gefallen, fand aber wenig Gegenliebe. Ein RPD-Mitglied verurteilte die RPD-Politik zu verteidigen, erbat aber nur lebhafte Widerspruch. Nachdem dann ein Kollege sich gegen diese beiden Redner gewandt hatte, zeigte Kollege Heisele in sehr lehrhaften Darlegungen die wirklichen Bestrebungen der beiden politischen Oppositionsrichtungen auf. Über eine eingereichte RPD-Kandidatenliste wurde eine Abstimmung gar nicht zugelassen. Da von den vorgeschlagenen RPD-Kandidaten bei der Abstimmung keiner die statutarisch notwendige Unterstützung fand, wurden von der Versammlung nur freigestellte Kandidaten nominiert. Damit fand die sehr lebhaft verlaufene Versammlung ihren Abschluß. — Am 30. März fand unsere diesjährige Hauptversammlung statt. Zunächst wurde das Ergebnis der Vorstandswahl bekanntgegeben. Bis auf einen Kollegen wurden die bisherigen Gauvorstands-kollegen wiedergewählt. Dem auscheidenden Kollegen Glägle, der neun Jahre dem Gauvorstand angehört hatte und während der schlimmsten Inflationzeit als Geschäftsführer und Vertreter ein treuer Anwalt unserer Interessen war, wurde für seine selbstlose Mitwirkung gedankt. Einprüfliche gegen die Wahl selbst erfolgten nicht. Zur Prüfung des Rechenschaftsberichts verwies Kollege Heisele auf den auf den gedruckten vorliegenden Jahresbericht. In der Aussprache kritisierten einige Kollegen verschiedene Verbandsangelegenheiten, wandten sich gegen das Ausmaß der von der Organisation aufgetragenen Arbeitslosenunterstützung, und verurteilten die Ausschüsse der Kollegen, die sich in der letzten Versammlung als RPD-Kandidaten vorgestellt hatten. Nachdem ein Kollege die Politik der Gewerkschaften gegenüber der RPD verteidigt hatte, erklärte Kollege Heisele in dem Schlußwort, daß die RPD-Kandidaten bei einer Ladung durch den Gauvorstand ihre Mitgliedschaft in der RPD, zugegeben haben und auch nach einer längeren Aussprache nicht zu bewegen waren, ihre Mitgliedschaft in dieser gewerkschaftsfeindlichen Organisation

Deutsche Nationalbibliographie

Der Deutschen Bücherei in Leipzig wurde bei ihrer Gründung im Jahre 1912, die absolute Sicherstellung einer vollständigen Bibliographie“ des lerner- und außerhalb des Buchhandels erscheinenden deutschsprachigen Schrifttums aus dem In- und Ausland als eine Hauptaufgabe zugewiesen. Im Jahre 1921 übertrug ihr der Börsenverein der deutschen Buchhändler zu Leipzig die Bearbeitung des Täglichen und des Wöchentlichen Verzeichnisses, die dem „Börsenblatt des deutschen Buchhandels“ beigegeben sind. Neuerdings erhielt sie auch die Redigierung des Halbjahrs- und des Jahresverzeichnisses. Damit war eine wichtige Voraussetzung zu einer einheitlichen Bibliographie der Neuigkeiten und Neuauflagen des deutschen Buchhandels geschaffen. Nun gehören ja auch die außerhalb des Buchhandels erscheinenden Bücher und Druckschriften zum Sammelgebiet der Deutschen Bücherei, und sie mußte bestrebt sein, dieses Teilgebiet auch in die Bibliographie einzubeziehen. Es muß anerkannt werden, daß sie sich dieser Sammelaufgabe in den letzten Jahren mit größtem Eifer und gutem Erfolg gewidmet hat. Im vergangener Jahr gingen bei der Deutschen Bücherei insgesamt 77 000 bibliographische Bände ein und ihr Gesamtbestand dürfte bald eine Million überschreiten. Wenn nun der Börsenverein dazu schritt seit Anfang des Jahres 1931 die von ihm sehr nahegelegenen Deutschen Bücherei bearbeitete Deutsche Nationalbibliographie herauszugeben und zu verlegen, so erfüllte er damit sehr lebhaft geäußerte Wünsche des Buchhandels, der Bibliotheken, der Gelehrten und Forscherwelt und vieler Literaturfreunde. Wenn auch die neue Nationalbibliographie auf Vollständigkeit noch nicht rechnen kann, so bildet sie doch schon einen ganz wesentlichen Grundstock dazu. Sie erscheint in zwei völlig von einander getrennten Reihen. Reihe A enthält die Neuerscheinungen des Buchhandels; Reihe B die Neuerscheinungen außerhalb des Buchhandels. Von beiden Reihen gibt es neben einer allgemeinen Ausgabe eine einseitig bedruckte Bibliotheksaus-

gabe. Für die Titelaufnahmen werden die „Instruktionen für die Alphabetischen Kataloge der Preussischen Bibliotheken“ angewandt. Deswegen mußte die Zahl der früher üblichen 27 Literaturgruppen auf 24 vermindert werden. Da diese Änderung für die buchgewerbliche Praxis von Bedeutung ist, führen wir die neue Einteilung an: 1. Allgemeines, Buch- und Schriftwesen, Hochschulkunde; 2. Religion, Theologie; 3. Philosophie, Weltanschauung; 4. Rechtswissenschaft; 5. Wirtschafts- und Sozialwissenschaften, Statistik; 6. Politik, Verwaltung; 7. Sprach- und Literaturwissenschaft; 8. Schöne Literatur; 9. Jugend-schriften; 10. Pädagogik, Jugendbewegung; 11. Schulbücher; 12. Bildende Kunst, Kunstgewerbe; 13. Musik, Theater, Tanz; 14. Geschichte, Kulturgeschichte, Volkskunde; 15. Heer und Flotte; 16. Erd- und Weltkunde; 17. Karten und Atlanten; 18. Medizin; 19. Mathematik, Naturwissenschaften; 20. Technik, Handwerk; 21. Handel, Verkehr; 22. Land-, Forst- und Hauswirtschaft; 23. Turnen, Sport, Spiele; 24. Verschiedenes. Die Hefte der Reihe A erscheinen wöchentlich, die der Reihe B halbmontlich. Die besonderen Monatstafeln für die beiden Reihen wiederholen stichwortartig die Angaben der wöchentlichen oder halbmontlichen Verzeichnisse und enthalten innerhalb des laufenden Vierteljahres auch den Inhalt der bereits während dieser Zeit erschienenen Monatsregister. Dadurch wird das Suchen nach Titeln für den Benutzer wesentlich erleichtert. Rechnet man doch damit, daß in der Reihe A jährlich ungefähr 35 000 Titel und in der Reihe B etwa 15 000 Titel zu katalogisieren sind.

Schwierig bleibt nach wie vor die reifliche Beschaffung der außerhalb des Buchhandels erscheinenden Literatur. Dazu zählen die amtlichen Veröffentlichungen der reichsdeutschen, preussischen und sonstigen Behörden des deutschen Sprachgebiets, die Schul- und Hochschulschriften des Inlandes und die deutschsprachigen des Auslands, die Schriften der Vereine, Gesellschaften, Berufsorganisationen der Arbeitnehmer und Unternehmer, Verbände aller Art, die Privatdrucke usw. Dagegen bleiben Musikalien, Kunstwerke ohne Text sowie Schriften, die weder einen wissenschaftlichen noch einen literarischen Charakter tragen, z. B.

Preislisten, Reklameschriften, und sämtliche vor 1930 erschienenen Veröffentlichungen unberücksichtigt. Das Fehlen einer Übersicht über den in der Reihe B verzeichneten Teil des deutschen Schrifttums machte sich häufig bei wissenschaftlichen Arbeiten recht unangenehm bemerkbar, so daß der Wunsch der Deutschen Bücherei, ihr bei der Verwirklichung Hilfe zu leisten und sie auf Festhalten hinzuwirken, vollste Unterstützung verdient. Viele für das öffentliche Leben sehr wichtige Bücher und Schriften müssen außerhalb des Buchhandels erscheinen, weil dieser gar nicht willens oder in der Lage ist, alle Verlagsangebote zu berücksichtigen. Leider ignoriert aber der zünftige Buchhandel diese, man könnte beinahe sagen, mißachteten Stiefkinder der Literatur. Wenn es der Nationalbibliographie gelingt, einen solchen Mangel an Auffassung zu beseitigen, so wäre dies sehr zu begrüßen.

Neben der Nationalbibliographie bleiben auch weiterhin das von der Preussischen Staatsbibliothek seit 1885 herausgegebene „Jahresverzeichnis der an den deutschen Universitäten und Hochschulen erschienenen Schriften“ und das von der Deutschen Bücherei seit 1928 bearbeitete „Monatliche Verzeichnis der reichsdeutschen amtlichen Druckschriften“ unentbehrlich. Bei der deutschen Gründlichkeit ist es nicht verwunderlich, wenn immer wieder neue Bibliographien aufstehen. Ein Höhepunkt dürfte wohl die vor kurzem von einem Verleger angekündigte „Bibliographie der Bibliographien“ darstellen. Das klingt schon fast so, als wolle man den Brodhaus, den großen Meyer, den Herder und wie die großen Nachschlagewerke alle heißen, zu einem Lexikon der Lexika verarbeiten. Entweder haben die privaten Enzyklopädisten und Bibliographen zu viel oder zu wenig zu tun. Machen sie mit ihren Produkten den Gelehrten und Schriftstellern die Arbeit gar zu leicht, dann werden sich wohl noch mehr Kopiarbeiter auf diesen jenseits schon so unfruchtbaren Beruf werfen und die Zahl des geistigen Proletariats vermehren helfen. Besser wäre es schon, man unterstützte großzügiger die Bestrebungen der Deutschen Bücherei, damit für alle, die am Bildungsgut hängen, etwas Vernünftiges herauskommt. W. R.

aufzugeben. Damit haben sich diese Anhänger auf Grund der WGB-Beschlüsse und der Verhandlungen selbst außerhalb des Rahmens unserer Organisation gestellt. Nach Abschluß dieser Debatte wurde dem Vorstand für geleagte Rechnung einstimmig Entlastung erteilt. Für einen ausstehenden Revisor wurde ein Kollege neu gewählt. Die Zusammenlegung der Bibliotheks-Kommission und die des Kulturanschlusses blieb die gleiche wie bisher. Für die Revisoren und Bibliothekare wurde auf einstimmigen Beschluß eine Entschädigung von je 450 M. festgelegt. Bei der Beschlußfassung über die eingereichten Anträge zu den Satzungen gab es nochmals eine sehr lebhaft Auseinandersetzung wegen der Anstellung eines Hilfsbeamten. Einige Änderungsanträge fanden Annahme, dagegen wurde eine ganze Reihe Anträge der KPD-Nachricht in einer en-bloc-Abstimmung mit übergroßer Mehrheit von den Versammelten abgelehnt. Damit fand die gut besuchte Versammlung in vorgerückter Abendstunde ihr Ende.

Odenburg i. O. Anstre Bezirke S a u p t e r s a m m l u n g am 22. März hier stattf. Da der Bezirksverein auf ein 65jähriges Bestehen zurückblicken kann, richtete Vorsitzender **A l b e r s** Worte des Dankes an die Kollegen mit langer Mittelschlag und Mahnungsworte an die junge Kollegenchaft, ihnen nachzueifern. Vom Vorstandsvorstand nach Kollege **Barth** erschienen und vom Gauvorsitz nach Kollege **Heim**. Beide überbrachten dem Bezirk Gratulationen. Die einzelnen Bezirksdruckorte waren gut vertreten. Die Berichte des Bezirksvorstandes und der Ortsvorstände ließen erkennen, daß im Jahre 1930 erhebliche Gewerkschaftsarbeit geleistet ist. Kollege **Barth** referierte lobend über das Thema: „Die Gewerkschaften im Mittelpunkt aller Wirtschaftskämpfe“. Die Forderungen der Gewerkschaften zur Hebung der Wirtschaftskrise, die Gefahren der einseitigen Rationalisierung, auch in unserm Gewerbe, unsere Mantelkassier- und Lohnverhandlungen und die darauf folgenden örtlichen Konflikte: über alle diese Fragen schaffte der Vortrag erfreuliche Aufklärung. Nach einer den Vortrag noch lebendigen Aussprache drückte der Referent die Hoffnung aus, daß der wirtschaftliche Tiefstand jetzt erreicht sein möge und es aufwärts gehe, vorwärtsgetrieben durch die Gewerkschaften. Der bisherige Bezirksvorstand wurde wiedergewählt und die Festlegung der nächsten Bezirksversammlung dem Vorstand überlassen. Der Gelangverein „Gutenberg“ Odenburg sang mehrere Chöre. Die Versammlung ergab bei über fünfstündiger Dauer ein gutes Bild der Einmütigkeit unserer Kollegen.

Donaubrid. (S a n d s e e r.) Am 8. März hielt die hiesige Vereinigung die Generalversammlung ab. Vorsitzender **A. T h e e r s** begrüßte die Erschienenen und erstattete den Jahresbericht. Aus diesem war zu entnehmen, daß trotz wachsender Arbeitslosigkeit im vergangenen Jahr die Vereinigung an ihren Zielen festhielt und im Zeichen weiteren Aufstiegs stand. Die Generalversammlung bestätigte den bisherigen Vorstand. Anschließend erstattete Kollege **K a b e s** den Kassensbericht, für den ihm Entlastung erteilt wurde. 82 Mitglieder sind unter Bereinigung angefallen. Anruhm wurde die Versammlung durch den Vortrag des Herrn Redakteurs **M a n d e r l i c h**. Er gab einen Ausblick über satirische Dichtung aus dem Kreise moderner Dichter. Auch lag eine Druckzentrendung aus „Unter Verschiedenem“ wies der Vorsitzende auf verfallene geplante Veranstaltungen hin. Es sind folgende Besichtigungen vorgesehen: Telefonzentrale, Synagoge, Marktplatz mit Turmbesteigung und Stadtkaserne. Hiernach schloß er die Versammlung mit dem Wunsch, daß die Mitglieder reiflich im neuen Jahr fördernd und erfolgreich wirken und dem Vorstand treu zur Seite stehen zum Wohle der Handwerker und Gesamtorganisation.

Regensburg. Anstre Bezirke am 21. März hatte einen stattlichen Besuch aufzuweisen, was der Vorsitzende auch bei der Begrüßung gern feststellte. Zum erstenmal weckte unser zweiter Gauvorsitzer, Kollege **C h e r t** (München), in unserer Versammlungsmitteln. Nach Begrüßung eines von der Lehrlingsabteilung zum Verband übergetretenen Kollegen referierte Kollege **C h e r t** über „Wirtschaftskrise, unter Berücksichtigung der Lohnabbaufrage“ und über die Agitationsmethoden des Gutenbergbundes und seine wirksame Bekämpfung. In fast zweistündiger Rede entledigte sich der Vortragende meisterhaft seiner Aufgabe, und es herrschte nur eine Stimme des Lobes über das vorzügliche Referat. Reichler Weisfall löschte dem Redner. Nachdem der Vorsitzende noch den Schmähartikel des örtlichen Vorstehenden des Gutenbergbundes gegenüber gefengetschmet und dabei die Kollegenhaftigkeitsfrage des Johannisseles erörtert und einstimmig beschlossen, wiederum nach auswärts zu gehen, und zwar soll das Fest wie in den Jahren 1929 und 1928, in dem niederbayerischen Marktleden Pfaffenberg abgehalten werden und Einladung zur Teilnahme an alle günstigen gelegenen Druckorte zu einem Treffen wie in früheren Jahren ergeben. Die Vorarbeiten sollen sofort in Angriff genommen werden, um ein schönes Fest zu gewährleisten. Was auch die Zeit hart sein, der kollegiale Geist und die Zusammengehörigkeit müssen in dieser Zeit doppelt gepflegt werden, um die Stürme zu überwinden. Es folgte noch die Erledigung einiger interner Angelegenheiten.

Allgemeine Rundschau

Gehilfenprüfung. In Offenbach a. M. unterzogen sich der Gehilfenprüfung 6 Seher- und 3 Druckerlehrlinge, davon aus Offenbach 4 Seher und 3 Drucker, aus dem Kreise 4 Seher und ein Drucker. Von den Sehern erhielten 5 Gut, 2 Genügend, von den Druckern 3 Gut. Die Kenntniss eines Seherlehrlings aus dem Kreise Offenbach waren derart mangelhaft, daß ihm in der Gesamtbewertung die Note Ungenügend erteilt wurde. Seinem Lehramt, der ihn schon logisch nach dem Aussehen entlassen wollte, wurde aufgegebener, ihn noch ein Vierteljahr zum Gehilfenlohn zu beschäftigen. Nach Ablauf dieser Frist muß der Lehrling die Prüfung wiederholen.

Ausstellung von Messedruckmaschinen im Buchgewerbeaal unres Verbandshaus. Im Rahmen der üblichen Ausstellungen im Verbandshaus in Berlin werden im Monat April Messedruckmaschinen, die auf den deutschen Messen, vorwiegend aber auf der letzten Leipziger Messe, gesammelt worden sind, gezeigt. Die Druckmaschinen sind zum großen Teil in Buchdruck, vielfach aber auch in kombinierten Verfahren, Offset- und Tiefdruck, hergestellt worden. Ausge-

stelt sind Handzettel, Prospekte, Plakate, Kataloge usw. in einfacher und mehrfarbiger Ausführung. Die Druckmaschinen geben ein gutes Spiegelbild der gegenwärtigen Ausstattungswelt von Werbendruckmaschinen, der Besuch der Ausstellung ist deshalb nur zu empfehlen. Die Ausstellung ist täglich von 9 bis 18 Uhr, Sonnabends von 9 bis 14 Uhr, und am Sonntag, dem 19. April, von 11 bis 13 Uhr geöffnet; sonst Sonntags geschlossen.

Photo-Besprechung in Berlin. Vom 18. April bis einschließlich 10. Mai zeigt die Photogemeinschaft Berlin des Touristenvereins „Die Naturfreunde“ in ihren Räumen, Berlin N, Johannistrafte 16, eine Photo-Besprechung. In übersichtlicher Form wird in bildmäßiger Darstellung ein Photo-Besprechung geboten. Der Amateur und Anfänger lernt in erster Linie das Vermeiden von unnütigen Geldausgaben sowie das Erkennen der vielfältigen Fehlerquellen und deren Abstellung. Geöffnet ist die Lehrschau werktags von 10 bis 22 Uhr, Sonntags von 10 bis 20 Uhr. Anstellungsvertrag 10 Pf.

Zur Arbeitsmarktlage im Buchdruckgewerbe. Die Arbeitslosigkeit in unserm Verband im Monat März erstreckte sich auf 204 Berichtsstellen. 28 von diesen mit 3655 Mitgliedern landten keinen Bericht an den Verbandsvorstand ein. Die Mitgliederzahl betrug 90400 (ohne Saar-gebiet und Freistaat Danzig). In Arbeitslosen wurden gezählt 19213 (gegen 19139 im Februar). Verkürzt arbeiteten 3526 (gegen 3699 im Februar), und zwar bis zu 8 Stunden 2200, 9 bis 16 Stunden 821, 17 bis 24 Stunden 458, 25 und mehr Stunden 47 Mitglieder.

Vorsicht bei Mittelschlagnahmen. Von einem Hamburger Kollegen wurde uns geschrieben: Es ist notwendig geworden, die Verbandsmitglieder — und besonders die der kleineren Orte — auf einen Handschlag Erich Dahl aufmerksam zu machen. Dieser begann die Reihe seiner unkollegialen Taten mit Streikruhm in der Solinger kommunikativen Druckerei. Aber diese Druckerei mußte vor zwei Jahren vom Verband die Sperre verhängt werden. Dahl markierte den Ausreißer, wurde darauf aus dem Verband ausgeschlossen, weil die Solinger Kollegen die kommunikativen Partei über den Verband gestellt hatten, wie es in einem Versammlungsbericht im „Korr.“ damals hieß. Daß man auf diese Weise Dahl für sein Streikbrechen politische Motive unterhöbe, ist eine unverbildete Schmeichelei gewesen. Als die Solinger kommunikativen Druckerei pleite war, wurde Dahl mit einem Gefinnungsfreund nach Hamburg geholt. In der Hamburger kommunikativen Druckerei — der Graphischen Industrie Hamburg, G. m. b. H. — sollten Solinger Zustände eingeführt werden. Dahl brachte mit die beiden Solinger Nichtverbandsmitglieder. Dahl leistete „unbezahlt Überstunden“ und „rote Sonntagarbeit“ (gleichfalls ohne Bezahlung), und gebärdete sich so hundertprozentig kommunikativ, daß er von seinen engeren Gefinnungsfreunden für befähigt gehalten wurde, für den neu zu wählenden Betriebsrat als „rotes“ Betriebsratsmitglied eventuell zu fungieren. Als im Januar wegen der Einführung der Solinger Zustände in der Hamburger kommunikativen Druckerei die Maschinenführer streikten und ein Teil der übrigen Belegschaft sich ihnen anschloß, arbeitete Dahl selbstverständlich weiter und leistete in einer Streikwoche sogar 24 Überstunden, von denen ihm allerdings nie eine bezahlt wurde. Um in der Gecherei einen „Knegaten“ loszuwerden, wurde dann vorübergehend Dahl mit entlassen. Was tat er: Während er als Streikbrecher bei der Hamburger Firma Klebstadt, die wegen Abbaues der Leistungszulagen bestritt wurde. Nun glückte es einigen Streikposten, ihn an dem Tage, bevor er wieder in der Hamburger kommunikativen Druckerei in Arbeit treten sollte, beim Verlassen des bestritten Betriebes zu erkennen und zu fassen. Zur Ehre eines kommunikativen Kollegen sei bemerkt, daß dieser mit seinem Parteigenossen Dahl eine „proletarische Sprache“ führte, worauf sich Dahl von einem Schupo zur Wache geleiten ließ, um Strafanzeige gegen das Parteimitglied zu erstatten. Aus der kommunikativen Partei zog Dahl heraus, und die Hamburger kommunikativen Druckerei muß sich jetzt auch ohne diesen zu sehr kompromittierten Streikbrecher behelfen. Dahl scheint jetzt aus Hamburg verschwunden zu sein. Er hat selbst einmal geduldet, wenn es in Hamburg Schluß sein sollte, wolle er sich in einen kleinen Ort verziehen und dann seine Wiederaufnahme in den Verband mit allen Mitteln versuchen. Dieser Augenblick scheint jetzt gekommen zu sein. Also Vorsicht!

Prinzipalspraktiken, die niedriger gefängt werden müssen. Die Firma B. & K. in Hagen versuchte vor geraumer Zeit Leistungslohnabbau. Infolge des Zusammenhalts der bei dieser Firma beschäftigten Gehilfen hatte aber die Firma damit kein Glück. Seitdem ist die Firma, die ein ausgeglichenes Kontrollsystem eingeführt hat, bemüht, auf „saftem Wege“ zum Ziele zu kommen, indem sie Gehilfen von weither engagiert, obwohl geeignete Kräfte in Hagen arbeitslos liegen. So stellte die Firma im Februar dieses Jahres einen fündentigen Gehilfen ein, den sie Anfang April wegen Arbeitsmangels wieder entließ. Dieser hatte entlassene Kollege hatte nun ein Offerten-Stellungsgehalt in „Kilmichs Anzeiger“ losgefallen. Groß war seine Überraschung, als er auch ein Angebot folgenden Inhalts erhielt: „Unter Bezugnahme auf Ihr Inserat bitten wir um Ihre ausschließliche Bewerbung unter Beifügung Ihrer Probearbeiten und Abschriften Ihrer Zeugnisse. Hochachtungsvoll . . .“ Entlassung wegen Arbeitsmangels und gleichzeitig Gehilfengehude — Kommentar für eine solche Handlungsweise ist überflüssig. Eine andre Firma im Gau Rheinland-Westfalen suchte durch Inerente Gehilfen, obwohl am Orte aller Bedarf durch Arbeitslose hätte gedeckt werden können. Dieser Prinzipal rühmte sich dann, daß er über 600 Angebote erhalten habe. Das heißt doch nichts andres, als daß er bei über 600 Arbeitslosen Hoffnungen auf eine Stelle erweckt, Bortausgaben verursacht hatte. Das ist großer Mißbrauch der Arbeitslosen, die mit jedem Pfennig rechnen müssen. Kann sich dieser Prinzipal nicht in die Lage der armen Arbeitslosen hineinverlezt fühlen? Er sah wohl immer an gefüllten Fleischtöpfen, sonst würde er elber handeln!

Neuer Schiedsgerichtsbescheid für das Baugewerbe Groß-Berlins. Nach langwierigen, leidenschaftlich geführten Verhandlungen vor dem Schlichter für Groß-Berlin, dem früheren Reichsarbeitsminister Wiffel, fällt die Schlichtungskammer nach längerer Beratung einen Schiedsbescheid, wonach vom 8. April an der Lohn für Kadaverarbeiter 1,42 M., für Bauführer 1,18 M. und für Tiefbauarbeiter 92 Pf. beträgt. Wie aus einem Aufsatze der am Tarif-

vertrag beteiligten Bauarbeiterverbände an ihre Mitglieder hervorgeht, bedeutet der neue Schiedsbescheid eine erhebliche Verbesserung des früheren. Es wird darüber gesagt: „Die organisierten Bauarbeiter haben es einstimmig abgelehnt, einen Revers zu unterschreiben, wodurch sie sich verpflichten sollten, ohne einen Bezirksarbeitsvertrag zu den neuen Löhnen des Zentralarbeitsvertrages zu arbeiten. Aus dieser Ablehnung ergaben sich Lohnkämpfe mit Arbeitsentstellungen. Nunmehr sind in den letzten Tagen alle weiteren Erfolg verprechenden Möglichkeiten vor dem staatlichen Schlichter erschöpft worden. War es schon beim Tarifamt und bei der Zentralarbeitsstelle gelungen, den von den Unternehmern geforderten unerhörten Lohnabbau von 20 bis 25 Proz. auf 7,8 Proz. herabzudrücken, so gelang es vor dem staatlichen Schlichter, durch Einsetzung einer Schlichterkammer, einen Spruch zu erzielen, der den Druck der zentralen Schiedsstelle noch etwas verbesserte. Dies Ergebnis konnte erst in weitestgehenden Schwierigen Nachverhandlungen erzielt werden. Wie schwierig die Verhandlungen waren, geht daraus hervor, daß der Reichsverband Industrieller Bauunternehmungen von der Unternehmerruppe abstrahiert und sich auch dem nunmehr gefällten endgültigen Schiedsbescheid nicht unterwarf. Er hält seinen Antrag auf Verbindlichkeitsklärung des Zentralarbeitsvertrages aufrecht. Den Bemühungen des Schlichters gelang es schließlich, die Vertreter dieser Unternehmerrorganisation zu bewegen, daß sie innerhalb einer Frist bis zum 14. April 1931 den nunmehr gefällten Schiedsbescheid auch für sich anerkennen können.“ Unter Hinweis auf die besonders im Baugewerbe herrschenden sehr schlechten Wirtschaftsverhältnisse und angesichts der riesengroßen Arbeitslosigkeit wird in dem Aufsatze der Bauarbeiterverbände betont, daß ein Weiterführen des Kampfes lediglich unnötige Opfer fordern würde. Die Mitglieder werden deshalb ersucht, strengste Disziplin zu üben und am 14. April ebenso geschlossen die Arbeit wieder aufzunehmen, wie sie die Leistung der Reversunterschriften abgelehnt haben.

Erfreuliche Besserung des Arbeitsmarktes. Nach dem neuesten Bericht der Reichsanstalt für Arbeitslosenversicherung ist die Zahl der Arbeitslosen in der zweiten Märzhälfte um insgesamt 224 000 zurückgegangen. Die Zahl der Hauptunterstützungsempfänger ist vom 15. bis 31. März um 211 000 auf 2 315 554 gesunken. Gleichzeitig ist die Zahl der Kreisenunterstützungsempfänger um 26 000 auf 923 359 gesunken. Damit ist zum erstenmal seit langer Zeit ein Rückgang in der Zahl der Kreisenunterstützungsempfänger eingetreten, der nicht durch eine entsprechende Steigerung der Empfänger von Wohlfahrtsunterstützung ausgeglichen wird. Diese Entlastung des Arbeitsmarktes ist infolgedessen bemerkenswert, als sie sich nicht auf die saisonmäßigen Außenberufe beschränkt, sondern etwa ein Drittel der wieder eingestellten Erwerbslosen auf die Kleider- und Maschinenindustrie, die Maßschneider, das Tabakgewerbe, die Gelpindindustrie, das Transportgewerbe usw. entfallen. Gegenüber dem Höchststand der Arbeitslosigkeit am 15. Februar beträgt der jetzt erreichte Rückgang 280 000. In der zweiten Märzhälfte ist zum erstenmal seit dem Juli vorigen Jahres die Flut zum Stehen gekommen und eine fühlbare Entlastung des Arbeitsmarktes eingetreten.

Arbeitslose und Streitarbeit. Wenn sich ein Arbeitsloser ohne berechtigten Grund und trotz Belagerung über die Rechtsfolgen weigert, eine ihm vom Arbeitsamt nachgewiesene Arbeit anzunehmen oder anzutreten, ist nach § 90 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung auf eine Reihe von Wochen die Unterstufung zu sperren. Ein berechtigter Grund, die Arbeit zu verweigern, liegt u. a. auch vor, wenn die Arbeit durch Ausstand oder Auspurrung frei geworden ist, und zwar für die Dauer des Ausstandes oder der Auspurrung. Trotz dieser Gesetzesbestimmung ist es öfters vorgekommen, daß unterstufte Arbeitslose, die Streitarbeit ablehnten, die Unterstufung gesperrt wurde, weil der betreffende Ausstand als zu Unrecht unter Tarifbruch eingetreten sei. Mit dieser Unsicherheit hat jetzt der beim Reichsversicherungsamt bestehende Senat für Arbeitslosenversicherung grundsätzlich aufgeräumt. In einer Entscheidung, die in den „Amtlichen Nachrichten für Reichsversicherung“ 1930, S. IV 100, abgedruckt wurde, heißt es: „Bei der Entscheidung der Frage, ob ein Arbeitsloser eine durch Ausstand freigebliebene Arbeit gemäß § 90 Absatz 2 Nr. 3 WABG. ablehnen kann, ist es unerheblich, ob der Ausstand unter Tarifbruch erfolgt ist oder nicht. Die Spruchgebörden der Arbeitslosenversicherung haben deshalb nicht zu prüfen, ob bei einem Ausstand im Sinne des § 90 Absatz 2 Nr. 3 WABG. Tarifbruch gegeben ist oder nicht.“ Eine andre Entscheidung („Amtliche Nachrichten“ 1930, Seite IV 192) geht noch weiter und erklärt bündig: „Auch der sogenannte wilde Streik fällt unter den Begriff des Ausstandes im Sinne des § 90 Absatz 2 Nr. 3 WABG.“

Massenprotest der Kriegsoffer. Der Verlorung der Kriegsoffer drohen schwere Gefahren. Seit 1927 sind die Rechte der Kriegsoffer in erheblichem Umfang eingeschränkt und durch Aufhebung von gesetzlich gewährleisteten Kammern Ansprüchen im Gesetz begründete Leistungen abgebaut worden. Wiederholt von Reichsregierungen und vom Reichstag gegebene Versprechungen, die Lage der Kriegsoffer zu bessern, blieben unerfüllt. Jetzt wird sogar geplant, die gesetzlich gesicherten Rechtsansprüche der Kriegsoffer anzutasten und eine Kürzung der Renten und Zuschürenten vorzunehmen. Dagegen hat der Bundesvorstand des fast eine halbe Million Mitglieder umfassenden Reichsbundes der Kriegsoffer, Kriegsteilnehmer und Kriegerverinterbeter auf so großen Protestkundgebungen aufgerufen. In allen Gauen des Reiches werden am 19. und 26. April 1931 die Kriegsoffer dem Ruf des Reichsbundes zu Hunderttausenden folgen und in den größten Sälen der Reichshauptstadt sowie der Hauptstädte der Länder und Provinzen für die Erhaltung ihrer Lebensverhältnisse demonstrieren. Vom deutschen Volk wird erwartet, daß es sich seiner Grenzpflicht gegenüber den Opfern des Krieges bewußt bleibt und mit ihnen der Reichsregierung zuruft: Hände weg von den Renten der Kriegsoffer!

Literarisches

Neue illustrierte „Lupa.“ Von Dr. Otto München-Gelken, 172 Seiten, Großformat, mit 28 Photos, Einbandkarton und zwanzigfarbige Ausstattung von Frau Festschmid (München). In Buchhändlern 4,80 M., Verlag Der Bücherfreier, G. m. b. H., Berlin SW 67. Das geschmackvolle, merkwürdige Stück hat eine unübertreffliche Ansehenskraft an. Der Verfasser München-Gelken wurde 1927 Leiter der Zoologischen Abteilung des Marx-Engels-Instituts in Moskau. Aus davon getrieben wurde, eine wirtschaftliche Studienkommission nach dem berrschlich ab-

